

DIE ÖFFENTLICHE SCHULE UND DIE RELIGIONEN

Position der Geschäftsleitung LCH zum Stellenwert der Religionen im Bildungsauftrag und im Schulbetrieb¹

Bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts war auch im öffentlichen Bildungswesen „die Kirche im Dorf“. Die anerkannten christlichen Landeskirchen verstanden den Religionsunterricht als Teil des öffentlichen Bildungsauftrags. Sie konnten sich dabei auf Zweckartikel in den Schulgesetzen berufen, welche das Schulwesen ausdrücklich unter das „christliche“ oder mindestens „christlich-humanistische“ Menschenbild stellten. Der konfessionelle Religionsunterricht war in den Stundenplan eingebaut. Der „interkonfessionelle“ Bibelunterricht im Pflichtprogramm der Unterstufe, erteilt durch dafür mehr oder weniger speziell qualifizierte Lehrpersonen, galt ausschliesslich der christlichen Bibel. Das Schuljahr wurde vielerorts mit einem Gottesdienst eröffnet. Es gab Schulgebete am Morgen, den wöchentlichen Schulgottesdienst, das Kruzifix an der Schulzimmerwand. Die christlichen Feste waren in der Schule nicht einfach ein kulturhistorischer Bildungsgegenstand, sondern wurden gefeiert, wie man das in einer glaubenden Familie auch tut.

Dies alles gibt es auch heute noch – in einzelnen ländlichen bzw. alpinen Gemeinden. Im grossen Teilen des Landes hat sich die Situation in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren dramatisch verändert. Motoren des Wandels sind zwei voneinander unabhängige Erscheinungen:

Einerseits hat sich die Zusammensetzung der Schweizer Bevölkerung bezüglich Konfessionszugehörigkeit geändert. Zwar geben (gemäss Zählung 2000) immer noch je rund 40 % der Schweizer Bürgerinnen und Bürger eine der beiden grossen christlichen Kirchen als Konfession an; inzwischen sind aber 11 % ohne Kirchengliederung. Der Anteil an Konfessionslosen kann in einzelnen Städten bis über 30 % der ganzen Bevölkerung annehmen. Die binnenschweizerische Mobilität der Bevölkerung hat überdies in vielen ehemals konfessionell homogenen Gebieten zu einer Durchmischung verschiedener Konfessionen geführt. Hinzu kommt, dass selbst bei den formell noch einer Kirche angehörenden Bürgerinnen und Bürger die religiöse Praxis häufig minim geworden ist, oder dass die Gläubigen in wichtigen Fragen in Widerspruch zur Doktrin ihrer Kirche stehen. Andererseits hat die Immigration von Ausländern die Konfessionslandschaft verändert. Von den Ausländern in der Schweiz sind heute 44 % katholisch, 6 % reformiert, 7 % orthodox, 18 % islamisch und 12 % ohne Bekenntnis. Es kann in Ballungsgebieten vorkommen, dass die einer herkömmlichen Landeskirche angehörenden und kirchentreu praktizierenden Kinder in der Schulklasse eine Minderheit sind.

ZWEI GROSSE HERAUSFORDERUNGEN: DER LEHRPLAN UND DIE REGELN DES SCHULBETRIEBS

Die so entstandene neue Situation wirft zwei Fragen auf:

- Ist auch künftig religiöse Bildung noch Teil des öffentlichen Bildungsauftrags? Wenn ja: Wie ist das Verhältnis zwischen der Tradierung christlicher Werte und von nicht konfessionellen gesellschaftlichen Werten neu zu gestalten, wie das Verhältnis von Glaubensangeboten und Wissensvermittlung?
- Wie ist mit den besonderen Ansprüchen gläubiger Kinder und Jugendlicher bzw. deren Eltern im Betrieb des Schulalltags umzugehen, wenn deren konfessionell begründeten Verhaltensregeln mit Veranstaltungen und Verhaltensregeln der Schule kollidieren?

¹ Beschluss vom 22. Oktober 2007. Der Text beruht auf der „Déclaration du SER relative à la place des religions dans l'école et à l'enseignement du fait religieux“ vom 30. April 2004, auf aktuellen Unterlagen aus der Fachpresse und von Bildungsdepartementen sowie auf Vorarbeiten der Pädagogischen Kommission LCH. 1. Überarbeitung nach dem Bundesgerichtsurteil vom 24. Oktober 2008 zum Schwimmunterricht-Obligatorium an der GL-Sitzung vom 19. Januar 2009.

DIE ZU BERÜCKSICHTIGENDEN RECHTLICHEN KOORDINATEN

Aus der Bundesverfassung

Die schweizerische Bundesverfassung kennt mehrere Artikel, welche hier relevant sind:

Art. 2: Sie (die schweizerische Eidgenossenschaft) sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

Art. 7: Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit...

Art. 10 und Art. 11: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit... Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 15: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 36: Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle erster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 62: Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig. Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.

Aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 301: Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht. Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

Art. 302: Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen ... Zu diesem Zwecke sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und wo es die Umstände erfordern mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 303: Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern. Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig. Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbstständig über sein religiöses Bekenntnis.

Aus der UN-Kinderrechtskonvention von 1989

(Einige Artikel entsprechen fast wörtlich schon zitierten BV-Artikel, z. B. Art. 1, Abs. 1. Diese werden hier nicht nochmals aufgeführt.)

Art. 3: Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen betroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 14: Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

DIE ZIELKONFLIKTE ANERKENNEN

Die zitierten Grundlagen für die Verfassung der öffentlichen Schule schaffen eine Reihe von Zielkonflikten:

Die öffentliche Schule ist zur konfessionellen Neutralität verpflichtet.

In ihrem Auftrag der Vermittlung von Werthaltungen/Einstellungen muss die Schule normativ wirken. Das geht nicht ohne Grundwerte, d. h. nicht ohne Bekenntnis zu bestimmten Grundwerten und Abgrenzung gegenüber Wertsystemen, welche diese Grundwerte bedrohen. Zudem kann der Grossteil der schweizerischen und europäischen Geschichte, der gesellschaftlichen Konventionen und Kulturgüter (Literatur, bildende Kunst, Musik, Sagen und Brauchtum, politische Traditionen, Sakralbauten etc.) nicht verstanden werden ohne Grundkenntnisse der jüdisch-christlichen Wurzeln.

Das Gebot der Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangt Toleranz.

Toleranz ist nicht gleichzusetzen mit Permissivität, mit dem Zulassen jeglicher privater Überzeugungen und Gelüste. Grenzen sind zu setzen, wenn der Auftrag der Schule bzw. der Lehrperson gemäss verbindlichem Lehrplan erheblich beeinträchtigt oder das Wohl der Mitglieder der Gemeinschaft dadurch gefährdet werden.

Die individuellen Persönlichkeitsrechte und das Recht der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder erlauben die Pflege des familiären Wertsystems.

Der Staat und sein Bildungswesen wahren den Anspruch der Integration. Dies verlangt soziale Anpassungsprozesse, Respekt und Toleranz aller Beteiligten.

Das Gesetz verlangt den Respekt vor konfessionellen Überzeugungen und verbietet deren Einschränkung.

Das Recht auf Bildung für jedes Individuum ist unverbrüchlich. Der Staat als Hüter dieses Rechts auf Bildung bzw. der Schulpflicht darf Einschränkungen der Vermittlung der Grundbildung in diesem Sinne nicht tolerieren.

Diese Anspruchspole müssen ständig gegeneinander abgewogen werden, wenn Bildungsarbeit geleistet wird und wenn an den Schulen und im Klassenraum Regeln erlassen und durchgesetzt werden. Gefundene Lösungen, insbesondere die Einschränkung von Freiheitsrechten, müssen legitim (im Sinne der Gesetze und Reglemente), erforderlich, kriteriengeleitet (nicht willkürlich) und verhältnismässig sein.

WERTEBILDUNG UND RELIGIÖSE BILDUNG ALS TEIL DES LEHRPLANS

Unbestritten ist heute: Die konfessionelle Bildung im Sinne der kirchlichen Lehren gehört nicht zum Leistungsauftrag der öffentlichen Schule. Die öffentliche Schule hat überdies darauf zu achten, dass sie nicht „beiläufig“ konfessionell indoktriniert oder indoktrinierenden Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrpersonen Raum bietet und so den konfessionellen Frieden stört. Wenn der Träger des öffentlichen Bildungswesens den Kirchen Räume und Zeitstrukturen für deren freiwilligen Angebote zur Verfügung stellen will, kann er dies tun, immer aber unter Beachtung des Gebots der Nichtstörung des konfessionellen Friedens.

Der drohenden Ignoranz eine ideengeschichtliche Bildung entgegen setzen

Unbestritten ist auch, dass der Wegfall kirchlich-konfessioneller Bildung als tragende Säule gesellschaftlicher Wertevermittlung nie kompensiert worden ist. Dies schafft eine doppelte Lücke: Einerseits ist eine wachsende Ignoranz den geschichtlichen Grundlagen unserer Gesellschaft bzw. unserer Kultur gegenüber zu beobachten. Die Geschichte des Judentums und des christlichen Abendlandes ist wichtig zum Verständnis vieler heutiger Phänomene. Wenn die kulturelle Entwurzelung Platz macht für die Herrschaft kurzlebiger gesellschaftlicher bzw. kultureller Moden, bekommt das keiner Gesellschaft gut. Wenn künftige Generationen das Brauchtum eines Volkes, die literarischen und andere künstlerische Erzeugnisse, die überall vorfindlichen Sakralbauten oder die noch nachwirkenden Spuren früherer Religionskriege nicht mehr ideengeschichtlich einordnen können, bedeutet dies einen erheblichen Verlust sowohl für die persönliche Lebensgestaltung der Menschen als kulturelle Wesen wie auch für den Fortbestand der „Wilensnation Schweiz“. Denn in der Politik geht es immer auch um kulturelle Identität, um Menschenbilder und Visionen vom Zusammenleben in der Gemeinschaft. Bildung sollte wenigstens verstehen lassen, worum da jeweils gerungen wird.

Neben dem Wissen um die auch religiös geprägten geschichtlichen Wurzeln unserer Kultur bzw. unseres Staatswesens wird ein zumindest elementares Wissen über die Wurzeln und Hintergründe aktueller politischer Ereignisse in der Welt und die Wurzeln und religiösen Hintergründe von in der Schweiz lebenden Mitmenschen aus anderen Kulturkreisen zunehmend wichtig. Sowohl das Gebot der gesellschaftlichen Integration wie auch das Funktionieren von wirtschaftlichen Betrieben mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichsten Kulturkreisen setzen gegenseitigen Respekt voraus, der nicht bloss in permissiver Toleranz gründen kann, sondern einen Verstehenshintergrund, ein elementares Wissen über die anderen erfordert.

Schliesslich und nicht zuletzt verlangt die Persönlichkeitsentwicklung des Individuums die Besinnung auf Grundfragen der menschlichen Existenz: Wer bin ich als Mensch? Wozu bin ich da? Was war vor der Geburt und wird nach dem Tode sein? Bildung ohne ständiges Fragen nach der „religio“, nach der Rückbindung menschlichen Seins, ist nicht denkbar. Bildung kann daher nie sachlich-neutral im strengen Sinne sein. Weder ein Lehrplan noch die einzelne Lehrperson kommen um wertegeleitete und damit im weiteren Sinne „konfessionelle“ (= bekennde) Aussagen herum. Nur lassen sich heute diese Rückbindungsfragen im Rahmen der öffentlichen Schule nicht mehr als kirchlichen Konfessionen verpflichtete Katechismussätze beantworten. Das einzig legitime Konzept liegt einerseits in der Vermittlung von Wissen über vorhandene Angebote der Beantwortung solcher Fragen sowie in einem „forschenden“ Ansatz des Unterrichtens, der eben echt offene Fragen stellt und Suchbewegungen mit ungewissem Ausgang unterstützt.

Ein Lehrplanbereich „Werte und Religionen“

Es macht deshalb Sinn, im Lehrplan einen Bereich „Werte und Religionen“ zu reservieren.

Dieser Lehrplanteil hat als Teil der obligatorischen Grundbildung einen dreifachen Auftrag:

1. DEN UNVERBRÜCHLICHEN KERN UNSERER GESELLSCHAFTLICHEN GRUNDWERTE VERMITTELN. Dies sind Werte wie Freiheit des Individuums und von Staatengemeinschaften, Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz und Gebot der Chancengleichheit, das Prinzip der Solidarität, des Ausgleichs zwischen Bedürftigkeit und Überfluss; das Recht auf Eigentum; das Prinzip der Gewaltentrennung; die Meinungsfreiheit (bis hin zur Pressefreiheit); der Schutz des Lebens, insbesondere auch die Garantierung der körperlichen und seelischen Intaktheit; die Prinzipien der Subsidiarität, der Nichtwillkürlichkeit und der Verhältnismässigkeit für staatliches Handeln. Diese Grundwerte müssen den Kindern und Jugendlichen in der Schule stufengerecht immer wieder begegnen und ihnen in ihrer Bedeutung nahe gebracht werden. Es muss dabei gleichzeitig unmissverständlich deutlich gemacht werden, dass es sich bei diesen Werten um unverhandelbare „Tarife“ des Lebens in unserer Gesellschaft handelt; dass diese Werte aber gleichzeitig untereinander in Konkurrenz stehen können, dass im konkreten Einzelfall eine Austarierung der verschiedenen Ansprüche unvermeidlich ist. Es kann und muss in diesem Zusammenhang auch aufgezeigt werden, dass verschiedene gesellschaftliche Gruppen (politische Parteien, Kirchen, andere Interessenverbände) diese Werte in unterschiedlicher Priorität vertreten und zum Masstab ihres Handelns machen. Dies hat in Anerkennung der wichtigen Funktion eines „Mehrparteiensystems“ für eine demokratische Gesellschaft zu geschehen.

2. IN DER WERTELANDSCHAFT DIE RELIGIONEN SITUIEREN. Es ist ein notwendiges und realistisches Bildungsziel, die wichtigsten Eckdaten der Entstehung und Entwicklung der grossen Religionen zu kennen. Im Vordergrund stehen dabei die Religionsgruppen, die sich von Abraham her leiten (Judentum, Christentum, Islam) sowie die grossen östlichen Religionen des Hinduismus, Buddhismus und Konfuzianismus oder Daoismus. Zu den grossen Religionen gehören immer auch die grosse Geschichten, die sie erzählen (z. B. in der Bibel oder im Koran): über die Entstehung der Welt, über den Weg des Heils, über Glück und Unglück und den Kampf der Mächte. Themen, die sich in diesem Zusammenhang auch aufdrängen sind die Unterscheidung zwischen monotheistischen und polytheistischen Religionen, die Unterscheidung zwischen Gott bzw. Göttern und Propheten, die Unterscheidung zwischen „alleinseligmachenden“ Religionen mit resultierendem starkem Missionsanspruch und Religionen ohne diesen Anspruch. Zudem drängt sich ein Blick auf das unterschiedliche Selbstverständnis von Religionsgemeinschaften in Bezug auf die Verbindung von Religion und Staat auf. Und schliesslich gehört zur Religionskunde gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen immer das Verständnis für persönliche und familiäre Unterschiede in Bezug auf die Radikalität des Vollzugs religiösen Glaubens.

3. RAUM SCHAFFEN FÜR DIE INDIVIDUELLE AUSEINANDERSETZUNG DER KINDER UND JUGENDLICHEN MIT DEN PHÄNOMENEN „GLAUBEN“ UND „WISSEN“. Es geht hier um die philosophische bzw. erkenntnistheoretische Dimension menschlichen Seins, um eine je stufengerechte Auseinandersetzung mit Grundlagen unserer Erkenntnis, mit der Bedeutung von Glaubensquellen und von empirischen Quellen für die Gestaltung des persönlichen Lebens wie auch in ihren Implikationen für das gesellschaftliche bzw. politische Leben.

Weder Briefträgergeografie der Religionen noch vulgärpsychologische Lebenshilfe

Das genannte Verständnis des Bildungs- und Unterrichtsauftrags im Bereich „Werte und Religionen“ ist abzugrenzen gegenüber zwei Fehlentwicklungen, die sich auch in der Vergangenheit immer wieder eingestellt hatten: Auf keinen Fall darf der Unterricht auf eine Art „Briefträgergeografie der Religionen“ verkürzt werden. Es ist nicht nur unnützlich, sondern für das Zusammenleben der Menschen auch gefährlich, wenn sich das Religionswissen auf ein paar clichéhafte Lexikoninformationen beschränkt. Ebenso zu vermeiden ist, dass mit „Religion“ überschriebene Gefässe für blosse lebenskundliche, vorwiegend psychologisierend angegangene Diskussionen über Sexualität, Gewalt, Konsum, Umweltschutz und ähnliches genutzt werden. Solche „Umnutzungen“ sind meist eine Flucht aus den eben sehr anspruchsvollen und bisweilen unangenehmen Herausforderungen, welche die fachlich seriöse Thematisierung von gesellschaftlichen Grundwerten und von Religionen birgt.

Nur mit speziellen Qualifikationen

Dies macht auch sehr deutlich, dass für diesen Fachbereich spezifisch qualifizierte Lehrpersonen erforderlich sind. Die Mehrheit der „Allrounder“ ist heute weder fachlich noch methodisch vorbereitet auf diese Aufgaben und darf im Sinne einer Mindestqualitätssicherung auch nicht damit betraut werden. So notwendig ein solcher Lehrplanteil ist, so klar müssen dann vor Inkraftsetzung die entsprechenden Fachkräfte ausgebildet und vorhanden sein.

REGELN DES UMGANGS MIT RELIGIÖSEN ÜBERZEUGUNGEN IM SCHULBETRIEB

Im Schulbetrieb stellen sich immer wieder Herausforderungen des Umgangs mit schulischen Veranstaltungen, welche als religiöse Provokation verstanden werden könnten bzw. zu welchen angehörige bestimmter Glaubensbekenntnisse Dispensationen stellen, weil sie durch diese schulische Veranstaltung in ihrer Glaubensausübung beeinträchtigt würden. Es sind dies namentlich Situationen folgender Art:

- Dispensationen an religiösen Feiertagen
- Feiern mit christlichem Hintergrund
- Schwimm- und Sportunterricht
- Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten und eintägige Exkursionen
- Tragen von religiösen Symbolen

Zu genau diesen Fragen hat das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt im Sommer 2007 eine Handreichung herausgegeben. Der LCH unterstützt die Aussagen in dieser Handreichung und empfiehlt den Kantonen, Gemeinden und Schulen (je nach Zuständigkeit) diese Regelungen zu übernehmen. Nachfolgend eine leicht adaptierte Kurzfassung der Richtlinien, welche insbesondere das Bundesgerichts-Urteil vom 24. Oktober 2008 in Sachen Schwimmunterrichts-Obligatorium würdigt. Gemäss Bundesgericht ist der Anspruch der Religionsfreiheit zwar zu wahren, im konkreten Fall aber abzuwägen gegen andere gleichrangige Ansprüche wie der Bildungsanspruch gemäss Lehrplan, das Integrationsgebot und das Gebot der Rechts- und Chancengleichheit (z.B. von Mann und Frau).

1. DISPENSATIONEN AN RELIGIÖSEN FEIERTAGEN

Alle Kinder und Jugendlichen aller Bekenntnisse können an den gebotenen hohen Feiertagen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten vom Unterricht dispensiert werden. Die Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen muss in der Regel durch eine Erklärung, die zu Beginn des Schuljahres abzugeben ist, begründet werden. Der Schulstoff muss von den Schülerinnen und Schülern selbst voroder nachgearbeitet werden. Bei Aufnahmeprüfungen (z. B. für das Gymnasium) und Abschlussprüfungen (z. B. Matur) ist keine Dispensation möglich. Die Schulen nehmen bei der Festlegung der Daten Rücksicht auf die hohen Feiertage der verschiedenen Religionen. Dispensationen aus religiösen Gründen gehen nicht zu Lasten eines allfälligen Kontingents für Familienurlaub.

2. FEIERN MIT CHRISTLICHEM HINTERGRUND

Feiern mit christlichem Hintergrund (z. B. Weihnachten) sind erlaubt. Sie sollen so gestaltet sein, dass sie:

- der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinen Wertehintergrund dienen,
- das Verständnis für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft fördern,
- ein gemeinschaftliches Klassenerlebnis für alle ermöglichen,
- so zurückhaltend sind, dass sie die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche anderen Religionen angehören, nicht verletzen.

Auch sollen Feiertage und Feste anderer Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören und die ihnen wichtig sind, Anlass dazu sein, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler zu behandeln. Auch hierfür gelten die oben genannten Ausgestaltungsmerkmale.

3. SCHWIMMUNTERRICHT

Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist obligatorisch, wenn dieser im Rahmen des Sportunterrichts stattfindet und im Lehrplan vorgesehen ist. Dispensationen aus religiösen Gründen können dann grundsätzlich nicht gewährt werden. Im Einzelfall können manchmal allseitig vertretbare Lösungen gefunden werden etwa im Bereich der Badebekleidung, des geschlechtergetrennten Unterrichts oder des räumlich getrennten Duschens. Ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht. Wichtig ist, dass bei Sonderlösungen die Klassen über die religiösen Hintergründe sachlich und respektvoll informiert werden, um Ausgrenzungen zu verhindern.

4. SCHULANLÄSSE MIT AUSWÄRTIGEM ÜBERNACHTEN UND EINTÄGIGE EXKURSIONEN

Schulanlässe wie Schulkolonien und Sportwochen sind Bestandteil des Schulprogramms und dienen der allgemeinen Bildung, dem sozialen Lernen sowie der Gesundheitsförderung. Sie sind in hohem Masse gemeinschaftsbildend und von grossem integrativem und pädagogischem Gewinn. Solche Anlässe sind obligatorisch, soweit sie im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags durchgeführt werden. Bei auswärtigem Übernachten gilt es Folgendes zu beachten und zu kommunizieren:

- Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Knaben haben keinen Zutritt zu den Zimmern der Mädchen und umgekehrt.
- An jedem Lager nimmt sowohl eine männliche als auch eine weibliche Aufsichtsperson teil.
- Es stehen separate Duschen mit Vorhang oder Tür zur Verfügung oder die Schülerinnen und Schüler können zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen.
- Den Schülerinnen und Schülern wird, soweit es die Umstände erlauben, ermöglicht, religiöse Handlungen (Gebete usw.), die an bestimmte Zeiten gebunden sind, vorzunehmen.
- Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können Vertrauen zu den Lehrpersonen fassen, wenn sie vor einem Klassenlager darauf hingewiesen werden, dass man sich der besonderen Speisevorschriften bewusst ist und sie im Rahmen des Zumutbaren berücksichtigt (z. B. alternatives Vegi-Menü).

Es ist auch sinnvoll, den Mitschülerinnen und Mitschülern die strengeren Speisevorschriften des Judentums und des Islams zu erklären. Ein klares Verhalten in diesen Fragen vermag Ängste zu beruhigen. Bei eintägigen Ausflügen/Exkursionen gelten diese Richtlinien sinngemäss.

5. TRAGEN VON RELIGIÖSEN SYMBOLEN

Das Tragen von religiösen Symbolen ist in den Schweizer Schulen erlaubt. Dennoch gilt, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, d. h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen. Das Neutralitäts- und Toleranzgebot gilt auch für die Trägerinnen und Träger religiöser Symbole: Diese dürfen nicht als Instrumente konfessioneller Provokationen und Indoktrinationen benutzt werden. Umgekehrt erlaubt es die Schule nicht, Trägerinnen und Träger religiöser Symbole zu provozieren oder sie sozial auszuschliessen. Verstösse gegen die Toleranz werden, weil sie den sozialen Frieden beeinträchtigen, pädagogisch angegangen und wo erforderlich disziplinarisch geahndet. Auch Lehrpersonen dürfen religiöse Symbole tragen und sind den gleichen Regeln unterworfen. Die besondere Stellung der Lehrpersonen als Vorbilder und Vorgesetzte erfordert von ihnen eine besondere Zurückhaltung/Diskretion im Tragen religiöser Symbole.

Zürich, 15. Dezember 2008 / GL LCH